



Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landkreises Vorpommern- Rügen

Schlussbericht vom:	22. Oktober 2018
Rechtsgrundlagen:	§§ 1 und 3 KPG
Prüfer/in:	Frau Biemann, Frau Ohlrich, Frau Rohkohl, Frau Wichmann und Herr Müller
Prüfungszeit:	14. Juni 2018 bis 7. September 2018 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1 Prüfungsauftrag	7
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	7
1.3 Vorgegangene Prüfung	8
1.4 Information über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V	8
1.5 Unvermutete Kassenprüfung	9
2. Grundsätzliche Feststellungen	9
2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	9
2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	10
2.3 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme	11
2.4 Systemprüfung	12
2.4.1 Allgemeines	12
2.4.2 Rechnungswesen.....	12
2.4.3 Anordnungswesen.....	13
2.4.4 Buchführung.....	13
2.4.5 Richtlinien, Dienstanweisungen	13
2.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	13
2.6 Wirtschaftliche Verhältnisse	14
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	14
3.1 Haushaltssatzung (ohne Nachtragshaushaltssatzung/en)	14
3.2 Haushaltsplan	15
4. Ausführung des Haushaltsplans	15
4.1 Vorläufige Haushaltsführung	15
4.2 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	15
5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	15
5.1 Ergebnisrechnung.....	15
5.1.1 Allgemeines	15
5.1.2 Ordentliche Erträge und Aufwendungen	16
5.1.2.1 Ordentliche Erträge	16
5.1.2.2 Ordentliche Aufwendungen	17
5.1.2.3 Jahresergebnis	18
5.1.3 Teilergebnisrechnungen	18
5.2 Finanzrechnung	19
5.2.1 Allgemeines	19

5.2.2	Ordentliche Ein- und Auszahlungen	19
5.2.2.1	Ordentliche Einzahlungen	19
5.2.2.2	Ordentliche Auszahlungen.....	20
5.2.2.3	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen.....	20
5.2.3	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20
5.2.3.1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20
5.2.3.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21
5.2.4	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	21
5.2.4.1	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	21
5.2.4.2	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen ...	21
5.2.4.3	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) ...	21
5.2.5	Teilfinanzrechnungen	21
5.3	Bilanz	22
5.3.1	Allgemeines	22
5.3.2	Aktiva	22
5.3.2.1	Anlagevermögen	22
5.3.2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22
5.3.2.1.2	Sachanlagen	22
5.3.2.1.3	Finanzanlagen.....	23
5.3.2.2	Umlaufvermögen.....	23
5.3.2.2.1	Vorräte	23
5.3.2.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23
5.3.2.2.3	Liquide Mittel	24
5.3.2.3	Rechnungsabgrenzungsposten	24
5.3.3	Passiva	24
5.3.3.1	Eigenkapital	24
5.3.3.2	Sonderposten.....	24
5.3.3.3	Rückstellungen.....	24
5.3.3.3.1	Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	25
5.3.3.4	Verbindlichkeiten.....	25
5.4	Anlagen zum Jahresabschluss	25
5.4.1	Rechenschaftsbericht	25
5.4.2	Anlagenübersicht	26

5.4.3	Forderungsübersicht	26
5.4.4	Verbindlichkeitenübersicht	26
5.4.5	Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.	26
5.4.5.1	Ergebnishaushalt	26
5.4.5.2	Finanzhaushalt	26
6.	Zusammenfassender Prüfungsvermerk	26
6.1	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	26
6.2	Bestätigungsvermerk	27

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2016	16
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2016	17
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen 2016	19
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen 2016	20
Ansicht 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2016	20
Ansicht 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2016	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der ordentlichen Erträge 2013 bis 2016	17
Tabelle 2:	Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen 2013 bis 2016	18
Tabelle 3:	Aktiva	22
Tabelle 4:	Passiva	24

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
BA	Bauabschnitt
DA	Dienstanweisung
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EStG	Einkommensteuergesetz
FAQ	Frequently Asked Questions, häufig gestellte Fragen
FD	Fachdienst
FG	Fachgebiet
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
ILV	Interne Leistungsverrechnung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg- Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
UA	Unterabschnitt
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit Randzeichen gearbeitet.

H = Hinweis, E = Empfehlung und B = Beanstandung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Entsprechend § 3a Abs. 1 KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 3 KPG M-V einen Prüfbericht über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu fertigen. Auf der Grundlage des Prüfberichtes wird ein abschließender Prüfvermerk erstellt.

Der Prüfbericht und der abschließende Prüfvermerk dürfen nur in Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden.

Er dient der Berichterstattung an den Kreistag und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik) vorgenommen. Grundlage hierfür sind § 120 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 KV M-V und die nach § 174 Abs. 1 KV M-V erlassenen Rechtsvorschriften (GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik).

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 14. Juni 2018 bis 7. September 2018 (mit Unterbrechungen).

Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss in der Fassung vom 22. Mai 2018 zuletzt geändert am 7. September 2018.

Gemäß § 60 KV M-V und der §§ 43 ff. GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Anhang.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht sowie
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle Unterlagen am 23. Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen, soweit vorhanden, wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt und notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis 8. Dezember 2017 geprüft. Der Schlussbericht vom 31. Januar 2018 wurde der Verwaltung zugeleitet.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2015 am 7. Mai 2018 beschlossen und die Entlastung des Landrates erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage des Landkreises (www.lk-vr.de) am 9. Mai 2018.

Der Jahresabschluss mit den entsprechenden Übersichten, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen öffentlich aus.

Der Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2015 konnte aus den bekannten Gründen nicht fristgemäß (§ 60 Abs. 5 KV M-V) gefasst werden.

Folgende Prüfungsbemerkungen wurden bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2016 nicht ausgeräumt:

- wesentliche Feststellungen zur Sicherung des Buchungswesens (siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 und Nachfolgende) und
- eine Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens.

1.4 Information über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V

Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 KPG M-V erfolgte die Information über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung 2016 durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Grundlage bildete der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V.

Im Haushaltsjahr 2016 war im Rechnungsprüfungsamt eine hohe Anzahl von Ausfallstunden zu verzeichnen. Dies führte dazu, dass die Prüfungen der Vergaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V nicht realisiert werden konnten und thematische Prüfungen nur eingeschränkt erfolgten. Insbesondere betrafen letztere die Fachdienste 21 (Soziales) und 22 (Jugend) sowie den Eigenbetrieb

Jobcenter (vgl. hierzu auch die Informationsberichte an den Kreistag vom 19. September 2016 und 10. Oktober 2017).

H

1.5 Unvermutete Kassenprüfung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V i.V.m. den §§ 29 bis 32 GemKVO-Doppik fand am 29. November 2016 eine unvermutete Kassenprüfung statt. Im Vorfeld erfolgte eine Prüfung der Handvorschüsse und Einzahlungskassen. Bereits am 13. September 2016 wurde eine gesonderte Prüfung zu den Zahlungsvorgängen im FG 16.10 (Asylbewerberleistungen) durchgeführt.

Die Prüfung der Kreiskasse des Landkreises Vorpommern-Rügen ergab keine Beanstandungen. Auf den separat erstellten Prüfbericht wird an dieser Stelle verwiesen (Az: 14 10 00, vom 3. Januar 2017).

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

Im Haushaltsjahr 2016 lagen nicht für alle Bereiche der Kernverwaltung und der Einrichtungen Stellen- bzw. Dienstpostenbeschreibungen vor. Der Stellenplan 2016 wies 841,8555 Stellen aus. Für 230 Stellen fehlten die Stellenbeschreibungen.

Der FD 15 (Organisation, Personal und IT) teilte zur Prüfung mit, dass alle Stellen- bzw. Dienstpostenbeschreibungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zeitnah angepasst werden.

H

Seit dem Haushaltsjahr 2014 wird gemäß der Dienstanweisung zur „Durchführung von Inventuren des Landkreises Vorpommern-Rügen“ vom 28. August 2015 ein Vertragsregister geführt (vgl. Abschnitt 6.4). Es handelt sich um eine im FD 13 (Gebäudemanagement/Schulen) zentral geführte Tabelle und um diverse dezentral geführte Tabellen in den einzelnen Fachdiensten. Der Abgleich erfolgt einmalig nach Ende des Haushaltsjahres spätestens am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Es sollen alle Verträge erfasst werden, die den Landkreis mindestens ein Jahr finanziell binden. Nicht aufzunehmen sind Verträge über einmalige Dienstleistungen im Rahmen des gewöhnlichen Dienstbetriebes ohne Dauerwirkung.

Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wiesen unterjährig mehrmals in ihren Berichten darauf hin, dass die erfassten Daten unvollständig sind und das geführte Verzeichnis nicht aktuell ist. Zudem wurden die Kreditverträge des

Landkreises bereits im Haushaltsjahr 2016 durch den FD 12 (Finanzen) separat erfasst und verwaltet.

E

Es wird empfohlen das bestehende System, dessen Organisation und die o.g. Dienstanweisung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass das Vertragsregister, in seiner vorliegenden Form, ineffizient ist. Es gibt kein zentrales Vertragsmanagement, kein Vertragscontrolling und keine zentrale Datenhaltung. Auch mangelt es an Auswertungsmöglichkeiten. Eine Risikobewertung der Verträge aus monetärer oder bilanzieller Sicht findet derzeit nicht statt. Es ist nicht sichergestellt, dass alle erforderlichen Rückstellungen i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik erkannt und erfasst werden. Zukünftige Verbesserungspotenziale sieht das Rechnungsprüfungsamt auch im Einsatz des Dokumentenmanagementsystems (d.3) und den Fachanwendungen „Archikart“ oder „Pro Office“, welche in der Kreisverwaltung vorhanden sind, aber für diese Zwecke noch nicht genutzt werden.

H

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

Der Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen entspricht im Wesentlichen den örtlichen Bedürfnissen. Die Verwendung von Zielen und Kennzahlen als Grundlage der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushaltes fand keine Anwendung (vgl. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik). Es wurden 12 wesentliche Produkte benannt. Mit Ausnahme des Teilhaushaltes 2 war allen Teilhaushalten ein wesentliches Produkt zugewiesen. Für 7 von 12 wesentlichen Produkten wurden keine Ziele festgelegt. In einem Fall fehlte es auch an der Beschreibung des Produktes. In allen Fällen wurde es versäumt Leistungsmengen/Kennzahlen anzugeben. Die Erfolgskontrolle nach Ende des Haushaltsjahres fand nicht statt.

B

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die strategischen Ziele der Kreisverwaltung und die Ziele der wesentlichen Produkte nicht im Zusammenhang stehen. Die strategischen Ziele wurden zudem erst im laufenden Haushaltsjahr bekanntgemacht (Mitteilung Intranet vom 25. April 2016). Für die Planung und Gestaltung des Haushaltes fanden sie im Haushaltsjahr 2016 keine Berücksichtigung mehr.

H

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat keine eigenständige Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV). In seiner Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 29. August 2016 wurden einige Grundsätze der ILV geregelt (unter Abschnitt 2.3.5) und beschränkt sich auf Druck- und Kopiertechnik, Fuhrpark und Personalkosten.

2.3 Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf seine Schlussberichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 des Landkreises Vorpommern-Rügen. Es musste festgestellt werden, dass die für die Haushaltsvorjahre getroffenen Feststellungen bislang noch nicht ausgeräumt wurden.

So ergab die Prüfung des Haushaltsjahres 2016 Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen der § 59 Abs. 2 KV M-V, § 26 Abs. 10 und 13 GemHVO-Doppik i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 GemKVO-Doppik.

Eine gesonderte Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens war nicht vorhanden. Es war nicht sichergestellt, dass nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet wurden. Die Finanzsoftware für die Hauptbuchhaltung (H&H proDoppik) wurde ab 20. November 2015 in der Version 4.06A82 und ab 23. März 2016 in der Version 4.07A3 eingesetzt. Diese Versionen der Fachanwendung sind vor Inbetriebnahme nicht getestet und freigegeben worden. Gleiches gilt für die Schnittstellenprozesse sowie für alle geführten Nebenbuchhaltungen.

Eine Trennung zwischen der Verwaltung der Informationssysteme und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung war nicht sichergestellt. Die Feldanalyse ergab sowohl Buchungen eines Systemadministrators (26 Fälle) als auch des Fachadministrators (51 Fälle).

Des Weiteren gab es Prüfungsfeststellungen bei den eingerichteten Berechtigungen im Verfahren. So konnte ein Nutzer durch die ihm über seine Nutzergruppe zugeordneten Nutzerrechte 400 Buchungen auslösen. Dies war möglich, weil seiner Gruppe mehr Berechtigungen erteilt wurden, als zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich waren. Der FD 12 (Finanzen) teilte zur Prüfung mit, dass diese Menürechte der Gruppe bereits eingeschränkt wurden.

Die Prüfung der Nebenbuchhaltung „Musikschulmanager“ zeigte ebenfalls Probleme bei der Umsetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 GemHVO-Doppik. Die o.g. Feststellungen verdeutlichen die Erforderlichkeit eines Benutzer- und Berechtigungskonzeptes für die Haupt- und Nebenbuchhaltungen sowie die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen.

2.4 Systemprüfung

2.4.1 Allgemeines

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

2.4.2 Rechnungswesen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Rechnungswesen den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung entspricht. Es kann relevante Informationen in einem angemessenen Zeitraum liefern.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stellte das Rechnungsprüfungsamt aber zusammenfassend fest, dass die möglichen Instrumente zur internen Steuerung der Verwaltung auch im Haushaltsjahr 2016 nicht genutzt wurden.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung war noch nicht eingerichtet (vgl. § 27 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Bestimmung von Zielen und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte im Haushalt erfolgte unvollständig. Da die Bildung von Kennzahlen unterblieb, konnte nach Ende des Haushaltsjahres keine Auswertung vorgenommen oder ein Vergleich zu den Haushaltsvorjahren hergestellt werden. Die Berichtspflicht gemäß § 20 GemHVO-Doppik wurde nicht erfüllt. Wesentliche Informationen für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle mit Analyse der Haushaltswirtschaft waren daher nicht in ausreichender Weise vorhanden. Die Steuerung der Verwaltung war auf diese Art und Weise nicht möglich.

In 2016 wurde unterjährig ein FG 01.10 (Controlling) eingerichtet, seit dem Haushaltsjahr 2017 ist es auch im Stellenplan enthalten. Die Organisation und Aufgabenerfüllung in diesem Fachgebiet sollten darauf ausgerichtet werden, ein wirksames Controlling zu gewährleisten. Zudem wird auf den Bericht zur Prüfung des Fachgebietes Controlling vom 30. März 2017 hingewiesen.

B

E

2.4.3 Anordnungswesen

Im Rahmen von thematischen Prüfungen fanden unterjährig nur eingeschränkt Belegprüfungen statt (vgl. Punkt 1.4 des Berichtes).

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden grundsätzlich beachtet.

2.4.4 Buchführung

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Buchführung

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis sowie
- die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mittel im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und
- Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltsplanung bereitzustellen.

Nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Landkreises vermitteln kann.

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „H&H proDoppik“ als Hauptbuchhaltung (in den Versionen 4.06A82 / 4.07A3). Diese wurde durch 15 Nebenbuchhaltungen ergänzt.

Die Buchführung erfolgte nur teilweise unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht nicht allen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3 des Berichtes verwiesen.

H

2.4.5 Richtlinien, Dienstanweisungen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat die in den §§ 4 Abs. 11, 26 Abs. 13, 28 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik sowie § 34 GemKVO-Doppik genannten Regelungen sukzessive erlassen.

Vollumfängliche Regelungen zur Internen Leistungsverrechnung nach § 4 Abs. 10 GemHVO-Doppik und zur Sicherung des Buchungswesens nach § 26 Abs. 13 GemHVO-Doppik wurden nicht in Kraft gesetzt. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens trifft einige grundsätzliche Festlegungen. Diese bedürfen einer weiteren Ausgestaltung. In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen unter Punkt 2.2 des Berichtes verwiesen.

B

2.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Nach § 120 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2016 wurde somit nicht fristgerecht aufgestellt. Ein Grund hierfür ist in der verspäteten Feststellung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 zu sehen.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V und der §§ 43 ff. GemHVO-Doppik aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Landrat hat am 31. August 2018 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wieder.

2.6 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren.

Die erforderliche Prüfung der Vergabeverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V konnte im Haushaltsjahr 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt nicht realisiert werden (vgl. Punkt 1.4 des Berichtes).

H

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung (ohne Nachtragshaushaltssatzung/en)

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 47 Abs. 2 KV M-V („spätestens zum 31.12.“) wurde eingehalten.

Die Haushaltssatzung enthielt als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 2.544.700,00 €, die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.259.500,00 € und den Stellenplan.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit war genehmigungsfrei.

Zu den genehmigungspflichtigen Teilen, traf das Ministerium für Inneres und Sport M-V mit Schreiben vom 9. Mai 2016 folgende Entscheidungen:

- Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 2.544.700,00 € wurde nicht genehmigt.
- Für die Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan erfolgte eine Genehmigung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung trat die Haushaltssatzung zum 1. Januar 2016 in Kraft. Vom 11. Mai 2016 bis zum 18. Juni 2016 wurde sie mit ihren Anlagen öffentlich ausgelegt.

3.2 Haushaltsplan

Der gemäß § 16 GemHVO-Doppik i.V.m. §§ 120 Abs. 1 und 43 Abs. 6 KV M-V geforderte Haushaltsausgleich war im Haushaltsjahr 2016 weder im Ergebnis noch im Finanzhaushalt erreicht.

4. Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde am 9. Mai 2016 genehmigt und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bis zum Tag der Genehmigung galten die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

4.2 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 32.805.200,00 €. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 30.340.000,00 €.

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit - auch als Überziehungskredite der Girokonten - nicht durchgängig in Anspruch genommen wurden.

Für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren im Berichtsjahr 434,09 € (im Vorjahr 4.277,03 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Allgemeines

In § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich für die Ergebnisrechnung geregelt.

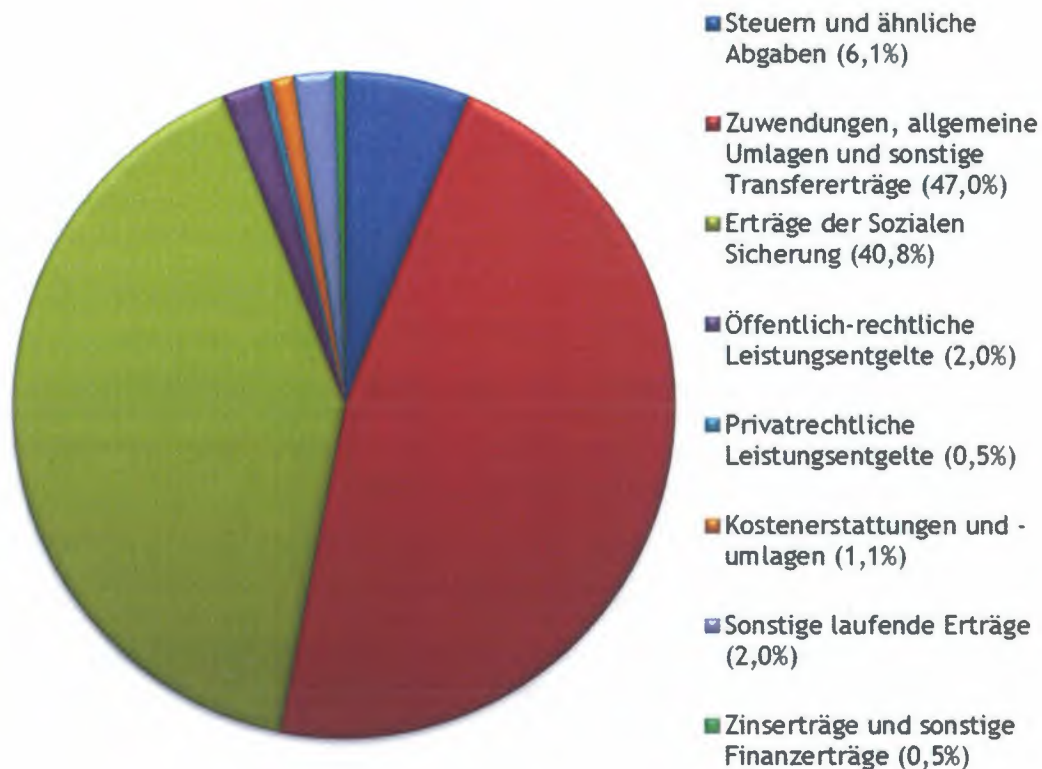
Für das Haushaltsjahr 2016 konnte der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre erreicht werden.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise insbesondere im Zusammenhang mit den korrespondierenden Posten der Finanzrechnung und der Bilanz geprüft. Eine Prüfung auf Vollständigkeit erfolgte für die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten nicht.

5.1.2 Ordentliche Erträge und Aufwendungen

5.1.2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2016 stellen sich wie folgt dar:



Ansicht 1: ordentliche Erträge 2016

Die Betrachtung der ordentlichen Erträge 2016 zeigte, dass der Großteil der Erträge aus den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen resultieren.

Danach folgen anteilsmäßig die Erträge aus dem Bereich der sozialen Sicherung. Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist das „Jobcenter“ nicht mehr Bestandteil des Kreishaushaltes.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ordentlichen Erträge insgesamt um 13.513.998,87 € erhöht.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung von 2013 bis 2016 in €:

Ertragsart	2013	2014	2015	2016
Steuern, und ähnliche Abgaben	17.746.057,62	19.861.797,50	20.868.518,59	21.380.637,33
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	143.762.063,65	151.468.130,71	159.579.577,34	163.723.930,71
Erträge der sozialen Sicherung	193.358.105,99	227.804.886,32	125.092.842,30	142.320.133,88
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.925.181,53	6.782.530,47	6.612.384,13	6.885.781,39
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.601.366,38	1.723.923,80	1.778.371,15	1.664.703,88

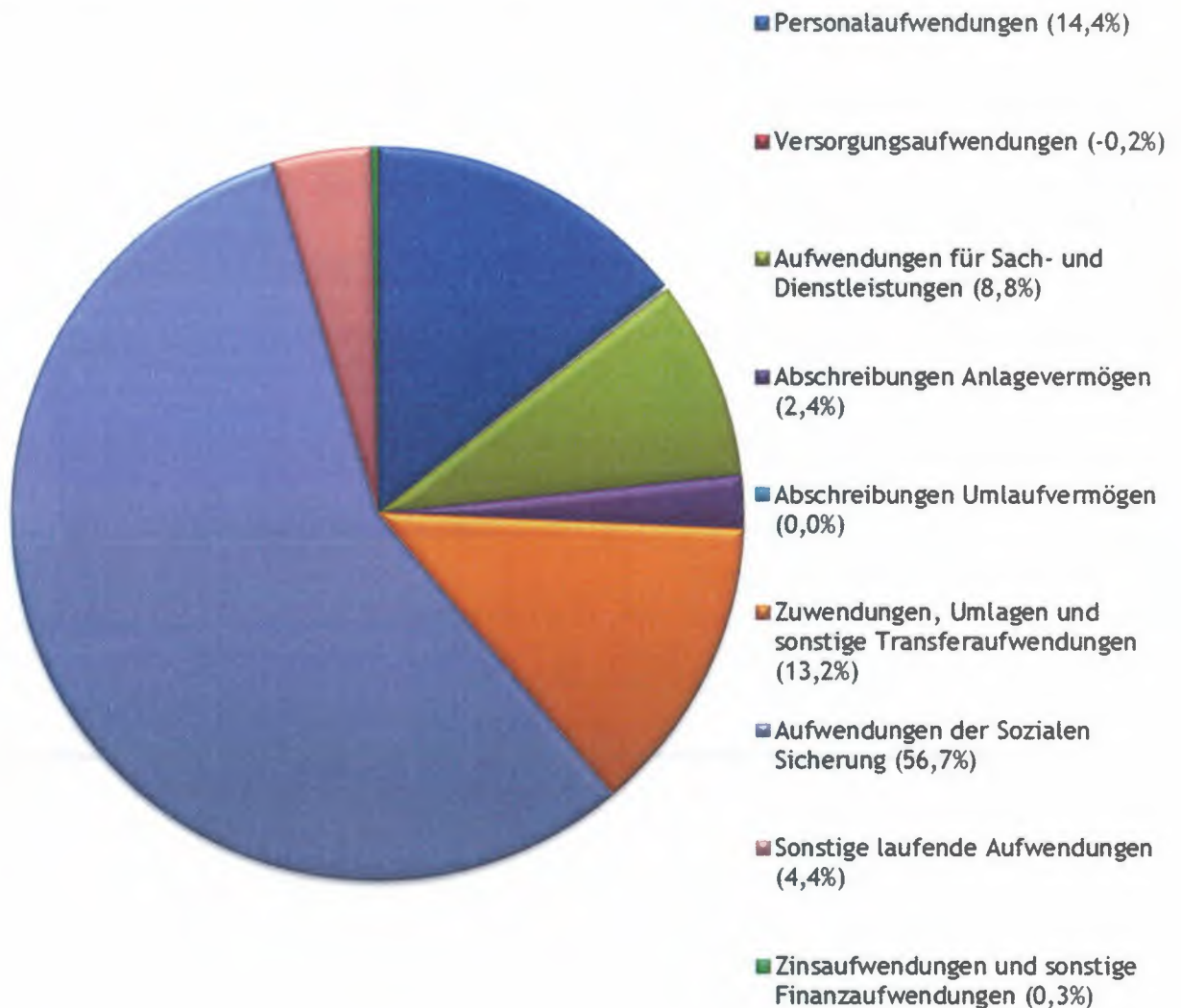
Ertragsart	2013	2014	2015	2016
Kostenerstattungen und -umlagen	21.926.243,39	22.530.902,86	3.464.588,70	3.809.511,67
Sonstige laufende Erträge	3.203.584,39	3.773.835,64	15.212.727,30	6.948.769,15
Zinserträge und sonstige Finanzerträge*			2.360.522,17	1.750.062,54

*Darstellung erstmals im Jahresabschluss 2015 unter den ordentlichen Erträgen nach der GemHVO-Doppik vom 6. Juni 2016

Tabelle 1: Entwicklung der ordentlichen Erträge 2013 bis 2016

5.1.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2016 stellen sich wie folgt dar:



Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2016

Die Betrachtung der ordentlichen Aufwendungen 2016 ergab, dass die Aufwendungen der sozialen Sicherung mit 56,7 % der Gesamtaufwendungen den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen hatten.

Danach folgten die Personalaufwendungen und die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die ordentlichen Aufwendungen insgesamt um 29.464.963,09 € erhöht.

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung von 2013 bis 2016 in €:

Aufwandsart	2013	2014	2015	2016
Personalaufwendungen	63.274.327,38	63.467.193,20	45.719.998,71	48.757.974,51
Versorgungsaufwendungen	-1.938.564,92	1.445.773,04	609.926,12	-744.250,86
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.117.224,06	26.467.375,15	24.367.940,39	29.848.961,98
Abschreibungen Anlagevermögen	7.039.910,00	7.462.870,81	7.553.255,53	8.055.287,49
Abschreibungen Umlaufvermögen	234,55	476.122,44	113.832,47	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	36.269.572,84	36.808.933,30	40.734.382,89	44.728.385,18
Aufwendungen der sozialen Sicherung	251.285.201,74	279.462.924,72	178.503.436,59	191.624.119,42
Sonstige laufende Aufwendungen	15.416.220,66	12.102.837,06	9.725.309,56	14.724.856,43
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen*			1.225.147,08	1.022.858,82

*Darstellung erstmals im Jahresabschluss 2015 unter den ordentlichen Aufwendungen nach der GemHVO-Doppik vom 6. Juni 2016

Tabelle 2: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen 2013 bis 2016

5.1.2.3 Jahresergebnis

Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist ein Überschuss von 10.465.337,58 € entstanden. Der Jahresüberschuss wurde in der Bilanz entsprechend den Vorschriften dargestellt.

Der Haushaltsausgleich i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik wurde in der Ergebnisrechnung erreicht. Das Ergebnis zum 31. Dezember 2016 beträgt unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus dem Vorjahr 24.918.077,23 €.

5.1.3 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

In der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 29. August 2016 wurden einige Grundsätze der ILV geregelt (unter Abschnitt 2.3.5) weitergehende Regelungen bestanden nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf seine Ausführungen zur vorangegangenen Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Auch im Haushaltsjahr 2016 wurde von den Festlegungen abgewichen. Die internen Leistungsbeziehungen sind monatlich zum 10. des Folgemonats zu verrechnen. Die ILV Fuhrpark wurde erst im Kalenderjahr 2017 verrechnet.

B

5.2 Finanzrechnung

5.2.1 Allgemeines

In § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich für die Finanzrechnung geregelt.

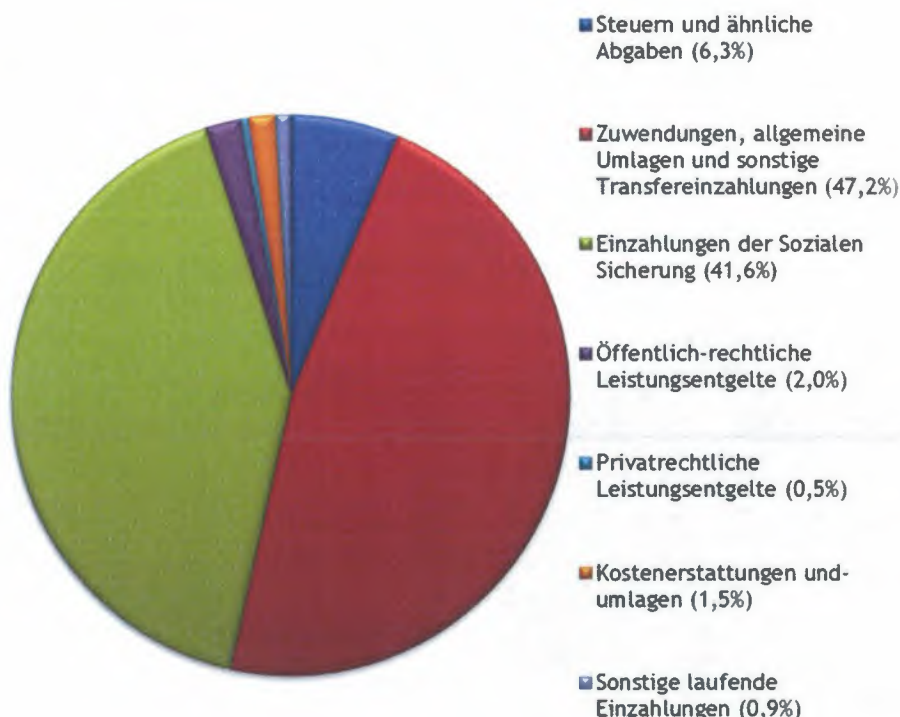
Für das Haushaltsjahr 2016 konnte der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre erreicht werden.

Die Prüfung der Finanzrechnung wurde stichprobenweise insbesondere im Zusammenhang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz geprüft. Eine Prüfung auf Vollständigkeit erfolgte für die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten nicht.

5.2.2 Ordentliche Ein- und Auszahlungen

5.2.2.1 Ordentliche Einzahlungen

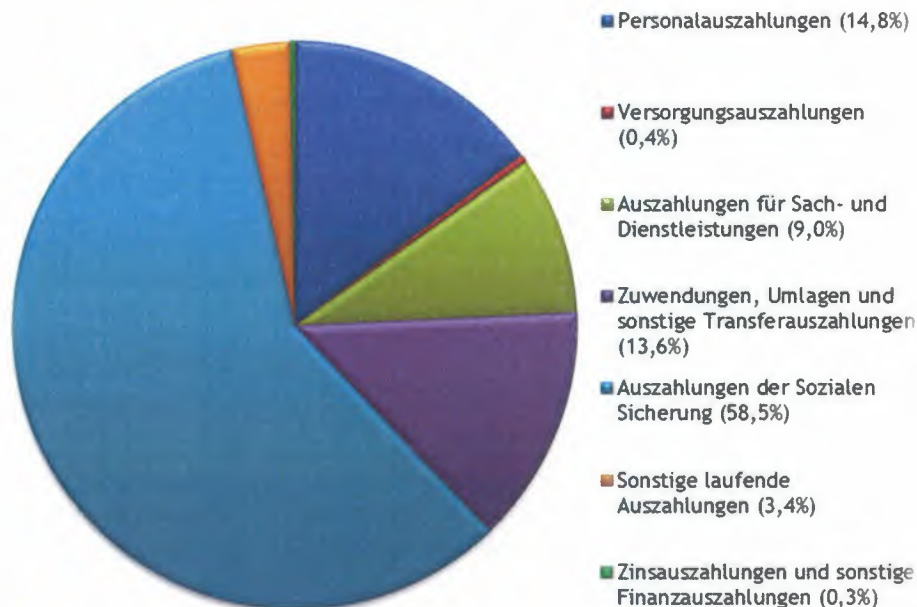
Die ordentlichen Einzahlungen 2016 zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen 2016

5.2.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2016 zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen 2016

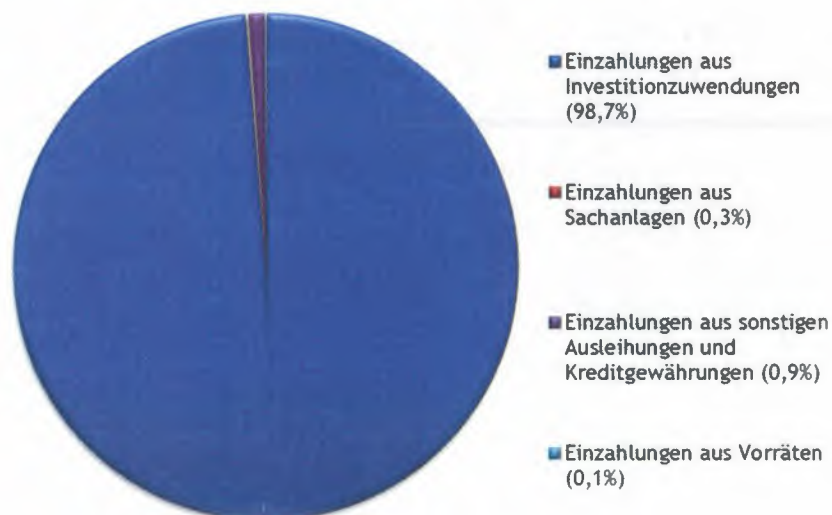
5.2.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen betrug zum Ende des Jahres 10.951.211,82 €. Damit standen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

5.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

5.2.3.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

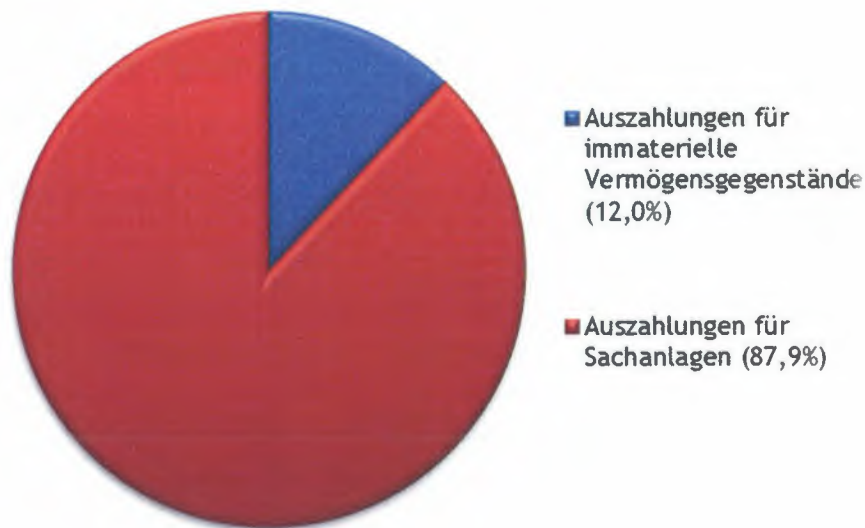
Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2016 verteilen sich wie folgt:



Ansicht 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2016

5.2.3.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2016 verteilen sich wie folgt:



Ansicht 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2016

5.2.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

5.2.4.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Im Jahr 2016 betragen die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 4.310.875,14 €. Dieser Betrag entsprach der Umschuldung (1.710.875,14 €) und den Kreditneuaufnahmen (2.600.000,00 €).

5.2.4.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Umschuldungen

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit betragen im Jahr 2016 7.051.177,90 €. Darin enthalten waren die planmäßige Tilgung der Kredite in Höhe von 5.340.302,76 € und eine Umschuldung von 1.710.875,14 €.

5.2.4.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führten zu einer Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2016 in Höhe von 8.906.259,84 €.

5.2.5 Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.3 Bilanz

5.3.1 Allgemeines

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 250.043.336,43 € (Vorjahreswert: 237.626.926,07 €).

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

5.3.2 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	203.257.624,09 €	206.284.386,10	1,5 %
2. Umlaufvermögen	30.006.139,34 €	37.765.295,53	25,9 %
3. Rechnungsabgrenzungsposten	4.363.162,64 €	5.993.654,81	37,4 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	-
Bilanzsumme	237.626.926,07 €	250.043.336,44 €	5,2 %

Tabelle 3: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 12.416.410,37 €.

Auf der Aktivseite der Bilanz resultierte die Vermögensveränderung vorrangig aus dem Umlaufvermögen und hier insbesondere aus der Zunahme der liquiden Mittel um 8.906.259,85 €.

5.3.2.1 Anlagevermögen

5.3.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden und Belege) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Das immaterielle Vermögen stieg gegenüber dem Vorjahr um 421.465,87 €.

5.3.2.1.2 Sachanlagen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen nutzte für die Erfassung des Anlagevermögens das Modul „Anlagenbuchhaltung“ des EDV-Buchführungssystems „H&H proDoppik“.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Sachanlagen um 1.041.267,77 €. Den Zugängen in Höhe von 7.462.346,76 € standen Abgänge von 2.769.717,42 € und Umbuchungen von -591.780,61 € gegenüber. Die Abschreibungen unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Abschreibungen auf Abgänge beliefen sich auf 5.142.164,10 €.

5.3.2.1.2.1 Infrastrukturvermögen

Die Möblierung des Wegekonzepthes auf Rügen ist seit 2013 fertig gestellt. Die Vermögensgegenstände werden den Gemeinden auf der Insel Rügen per Kooperationsvertrag mit einer Zweckbindungsfrist von 12 Jahren übergeben, die mit Vertragsunterzeichnung zu laufen beginnt. Aktuell steht die Unterzeichnung von 9 Verträgen noch aus, so dass bei den Anlagen im Bau noch ein Bestand von 64.441,54 € ausgewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung von investiven Straßenbaumaßnahmen stellte sich heraus, dass die dabei entstandenen Abrisskosten nicht dem Aufwand zugeordnet wurden. Diese Verfahrensweise wurde bereits unter Ziffer 5.3.2.1.2.1 im Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beanstandet und ausführlich begründet. Eine abschließende Klärung durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V steht noch aus.

B

5.3.2.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit 26.167.387,15 € (Vorjahr 22.520.823,24 €) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent), die Beteiligungen und das Sondervermögen des Landkreises Vorpommern-Rügen sind zutreffend bilanziert.

Die Ausleihungen und die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.3.2.2 Umlaufvermögen

5.3.2.2.1 Vorräte

Bei den Vorräten handelte es sich um bebaute und unbebaute Grundstücke, für die eine Verkaufsabsicht bestand.

Die Übernahme der Grundstücke aus dem Anlagevermögen erfolgte zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten, wenn die gutachterlich festgestellten Werte darüber lagen.

Von den 8 zum Verkauf vorgesehenen Grundstücken/Gebäude des Vorjahres, sowie des laufenden Jahres 2016 wurde zwischenzeitlich 1 unbebautes Grundstück verkauft.

5.3.2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sanken gegenüber dem Vorjahr um 1.129.062,84 € auf 22.180.279,97 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Weitere Aussagen sind unter Punkt 5.4.3 „Forderungsübersicht“ enthalten.

5.3.2.2.3 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Die liquiden Mittel betragen 15.009.258,28 € zum 31. Dezember 2016 (Vorjahr: 6.102.998,43 €) und waren damit um 8.906.259,85 € gestiegen.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag nicht durchgängig durch eigene Mittel gewährleistet, sondern musste zusätzlich durch einen Kontokorrentkredit gesichert werden (siehe Punkt 4.2 „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“).

5.3.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 5.993.654,81 € für Leistungen nach dem SGB II (u.a. Kosten der Unterkunft und Heizung), Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und SGB XII, Beamtenbesoldung sowie Wartungs- und Softwarepflegeträger gebildet.

5.3.3 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung in %
1. Eigenkapital	73.027.867,13 €	87.365.629,35 €	19,6 %
2. Sonderposten	48.809.227,16 €	54.705.491,71 €	12,1 %
3. Rückstellungen	32.628.177,86 €	32.485.991,59 €	-0,4 %
4. Verbindlichkeiten	78.504.930,12 €	69.871.624,34 €	-11,0 %
5. Rechnungs- abgrenzungsposten	4.656.723,80 €	5.614.599,45 €	20,6 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	-
Gesamt	237.626.926,07 €	250.043.336,44 €	5,2 %

Tabelle 4: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 12.416.410,37 € auf 250.043.336,44 € erhöht.

5.3.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum 31. Dezember 2016 um 14.337.762,22 € auf 87.365.629,35 € gestiegen.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Übertragung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2015 ist korrekt erfolgt.

5.3.3.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 54.705.491,71 € gebildet.

5.3.3.3 Rückstellungen

Es wurden zum 31. Dezember 2016 Rückstellungen in Höhe von 32.485.991,59 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

Die gebildeten Rückstellungen sind angemessen.

5.3.3.3.1 Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Der FD 12 (Finanzen) stellte im Haushaltsjahr 2018 unterjährig fest, dass die gebildeten Rückstellungen für Altersteilzeit bis zum Ablauf der geschlossenen Altersteilzeitverträge nicht für die Deckung der entsprechenden Aufwendungen ausreichen werden. Daraufhin erfolgte eine Prüfung der seit Einführung der Doppik vorgenommenen Zuführungen und Entnahmen bei den Rückstellungen durch das FG 15.10 (Personal, Vergütung) für die betreffenden Mitarbeiter/innen. Dabei wurden als Ursache die bei den Zuführungen zur Rückstellung zu niedrig angesetzten Tarifierungen, fehlende Jahressonderzahlungen und Dienstjubiläen ermittelt.

Das FG 15.10 übergab das Ergebnis der eigenen Überprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 dem Rechnungsprüfungsamt mit den entsprechenden Korrekturbuchungen, um die Höhe und die sachgerechte Verbuchung der seit 2012 entstandenen Korrekturbeträge bestätigen zu lassen.

Nach erfolgter Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden die bestätigten Beträge ordnungsgemäß verbucht und so die in den Vorjahren entstandenen Fehler ausgeräumt.

5.3.3.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um -8.633.305,78 € verändert.

Die Höhe der Verbindlichkeiten ist jeweils belegt.

5.4 Anlagen zum Jahresabschluss

5.4.1 Rechenschaftsbericht

Der erforderliche Rechenschaftsbericht wurde erstellt (vgl. § 60 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sowie § 49 GemHVO-Doppik). Inhaltlich erfüllt dieser Bericht jedoch nicht die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen. Es mangelt an einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage im zurückliegenden Haushaltsjahr sowie an deren Analyse, aber auch an der Darstellung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Landkreises, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.

An dieser Stelle verweist das Rechnungsprüfungsamt auf seine Ausführungen in den Schlussberichten zu den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

Es wird empfohlen sich an der „Praxishilfe Rechenschaftsbericht“ des NHKR-Gemeinschaftsprojektes zu orientieren.

H

E

5.4.2 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen mit den entsprechenden Sonderposten aufgeführt.

Die Anlagenübersicht entsprach dem Muster 16 zu § 50 GemHVO-Doppik.

Die Zahlen der Anlagenübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

5.4.3 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entsprach dem Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik.

Die Forderungen wurden durch Saldenlisten nachgewiesen.

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

5.4.4 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht wurde gemäß dem Muster 18 zu § 52 GemHVO-Doppik erstellt.

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Werten der Bilanz überein.

5.4.5 Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen richtet sich nach den Vorschriften des § 15 GemHVO-Doppik.

5.4.5.1 Ergebnishaushalt

Aufwandsermächtigungen wurden in Höhe von 1.813.783,61 € gebildet. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

5.4.5.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 7.169.347,99 € übertragen.

Es entfallen auf die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen 1.762.510,76 € und auf die Investitionstätigkeit 5.406.837,23 €.

6. Zusammenfassender Prüfungsvermerk

6.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Wesentliche Feststellungen gab es bei der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme. Die Prüfung zeigte auf, dass die für die Haushaltsvorjahre getroffenen Feststellungen bislang nicht ausgeräumt wurden.

Die Verwaltung ist mit der Umsetzung der Prüfungshinweise befasst und hat die vollständige systematische Umsetzung bis Ende 2018 zugesagt.

6.2 Bestätigungsvermerk

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk¹

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Hierzu hat er sich entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes bedient. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte die Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

¹ Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamts. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts, sofern hierbei dieser Vermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamts hingewiesen wird.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bietet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurden nicht eingehalten.

Mit der vorgenannten Einschränkung entsprachen der Jahresabschluss 2016 und die den Jahresabschluss 2016 erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 GemHVO-Doppik sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln, jedoch ohne ausreichende Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landkreises Vorpommern-Rügen ergänzend fest:

	(Vorjahr)
Die Fehlbetragsquote betrug zum 31. Dezember 2016	0,0 % (0,0 %).
Die Eigenkapitalquote betrug zum 31. Dezember 2016	34,9 % (30,7 %).
Die Verbindlichkeitsquote betrug zum 31. Dezember 2016	27,9 % (33,0 %).
Der Aufwandsdeckungsgrad betrug zum 31. Dezember 2016	103,1 % (108,6 %).

Der Landkreis war zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Im Haushaltsjahr 2016 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnis- und Finanzrechnung gegeben.

Stralsund, 22.10.2018



(Petra Brühan)

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

7. Anlagen

7.1 Jahresabschluss 2016 mit den dazugehörigen Anlagen

